



Landratsamt Haßberge - Am Herrenhof 1 - 97437 Haßfurt

Stadt Ebern
Herrn Jürgen Hennemann
Rittergasse 3
96106 Ebern

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht v. 02.10.2025
Fachbereich 32 – Bauamt
Dienstgebäude 97437 Haßfurt, Am Herrenhof 1, Ge-
bäude A
Unsere Zeichen 32.1_20034/25

Datum 10.11.2025

Baurecht;
31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebern

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 02.10.2025 wurde das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:





4. Naturschutz

Im Parallelverfahren zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Vorbacher Seeleite Nord“ soll auch der oben genannte Flächennutzungsplan geändert werden. Neben dem aktuellen Bebauungsplan, wird auch der 2001 aufgestellte Bebauungsplan „Vorbacher Seeleite“ mit in die Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen.

Raumplanung

Die 31. Änderung des FNP der Stadt Ebern widerspricht den Vorgaben des bestehenden Regionalplanes. Die zu ergänzenden Planungsgebiete „Vorbacher Seeleite“ und Vorbacher Seeleite Nord“ sind im Regionalplan durch ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet zum Schutz von Natur und Landschaft überlagert.

Das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet dient der besonderen Gewichtung der Belange von Natur und Landschaft in Verfahren konkurrierender Nutzungen, wie z. B. des aktuell vorliegenden Verfahrens.

Auf Landkreisebene wurde das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet als Vorgabe für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) herangezogen. Das deswegen im Planungsgebiet vorhandene LSG des Naturpark Haßberge wurde allerdings bereits 2001 bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Vorbacher Seeleite“, nach gründlicher Prüfung hinsichtlich natur- und landschaftsschutzrechtlicher Belange, korrigiert und an anderer Stelle ersetzt. Auch im Bereich des neuen Bebauungsplanes „Vorbacher Seeleite Nord“ wurde das LSG umgelegt.



Ergebnis der naturschutzfachlichen Beurteilung

Da die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bereits bei der Umlegung des Landschaftsschutzgebietes des Naturpark Haßberge ausreichend berücksichtigt wurden, wird der 31. Änderung des FNP der Stadt Ebern aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Bei Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] zur Verfügung.

